

Zwischengliedes im Prozeß der Zentralisierung der Funktionen der operativen Leitung bestehen insbesondere darin, daß die Leitung operativ wird, daß die unmittelbaren Kontakte mit den geleiteten Objekten leichter zustande kommen, daß die Übermittlung von Informationen vom Leitungsorgan an den Betrieb und umgekehrt beschleunigt wird. Das Organ wird mit Befugnissen zur unmittelbaren Lenkung der Tätigkeit der ihm unterstellten Leitungsorgane, Betriebe und Organisationen ausgestattet (das Recht, Beschlüsse zu fassen, die Leiter der unterstellten Organe, Betriebe und Organisationen zu ernennen und abzusetzen, Arbeitsberichte entgegenzunehmen, Beschlüsse aufzuheben usw.). Im Ergebnis dieser Maßnahmen werden eine höhere Wirksamkeit des Systems der Organe und eine bessere Anpassung an die konkreten Verhältnisse erreicht; die selbständige Arbeit führt schnell zu erfahrenen, qualifizierten Kadern.

Es lassen sich aber ebenso viele Mängel anführen, die sich aus der Bildung selbständiger Zwischenglieder ergeben (die Koordinierung der Arbeit wird im ganzen in dem betreffenden Zweig komplizierter, für den Leitungsapparat werden viele qualifizierte Mitarbeiter benötigt u. a.). Angesichts dieser Mängel darf man allerdings nicht überstürzt dazu übergehen, den linearen Apparat zu liquidieren und ein selbständiges System von auf der Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Organen zu bilden, darf man nicht nach einer einheitlichen Schablone das Schema „Ministerium — Vereinigung — Betrieb“ für alle Zweige ausarbeiten wollen. Die klare und präzise Abgrenzung der Funktionen, Rechte und Verantwortlichkeiten der Organe in der „Vertikalen“ schließt die wirtschaftliche Rechnungsführung in den Leitungsorganen nicht aus, sondern schafft in vollem Einklang mit den Beschlüssen

ZK der KPdSU die Voraussetzungen für ihre erfolgreiche Einführung. Einerseits kann man mit größerer Bestimmtheit die Kriterien zur Einschätzung der Leitungstätigkeit, die Formen des materiellen Anreizes und der Verantwortlichkeit festlegen. Andererseits ist es nach Abgrenzung der Leitungsverhältnisse (Planungsverhältnisse, Kontrollverhältnisse usw.) von den Zivilrechtsverhältnissen möglich, auf der Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsführung die Tätigkeit der verschiedenen Vereinigungen, Kontore, Laboratorien, die beim Apparat des entsprechenden Leitungsorgans bestehen, zu organisieren. Es ist offenbar zweckmäßig, einen einheitlichen Normativakt über das Organ der sowjetischen staatlichen Leitung zu erlassen. Er könnte insbesondere enthalten: 1. die Prinzipien der Bildung und des Aufbaus des Leitungsorgans; diese Prinzipien, die die während eines längeren Zeitraumes wirkenden Gesetzmäßigkeiten zum Ausdruck bringen, werden eine größere Stabilität des Systems der staatlichen Organe gewährleisten. Änderungen in diesem System werden dann vorzunehmen sein, wenn die Voraussetzungen für die Reorganisation des Leitungsapparates herangereift und die neuen organisatorischen Formen wissenschaftlich begründet und überprüft sind; 2. die Arten der Leitungsorgane (Ministerien, Komitees, Kommissionen, Leitungen, Vereinigungen usw.); ihre klare und präzise Klassifizierung auf der Grundlage des Charakters der von ihnen ausgeübten Funktionen; die Charakterisierung der allgemeinen und spezifischen Züge der Leitungsorgane, was Ausgangsbasis für die Zurechnung dieses oder jenes Organs zu einem bestimmten Typ sein wird; 3. die Voraussetzungen für die Reorganisation sowie die Art und Weise der Bildung und Auflösung der Leitungsorgane; 4. die Prinzipien der Wechselbeziehungen zu anderen Organen.

Um die wissenschaftlichen Grund-